

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655
 Nr. : RA-000843-B0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 1 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : SL6.9855

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | SL6.9855 |
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Speedline |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | SL6.9855.073 |
| Radgröße: | 8½Jx19H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 21 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 66,50 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | ohne Ring |
| geprüfte Radlast: | 850 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2365 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG, 85045 Ingolstadt

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|---|-------------|---------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| B8, B81 | Radschraube, Kugel Ø 28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 32 mm | ZPS5X3048 | 120 Nm |
| 8R, 8R1 | Serien-Radschraube, Kugel Ø 28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm | | 140 Nm |
| 4L, 4L1 | Serien-Radschraube, Kugel Ø 28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm | | 180 Nm |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655

Nr. : RA-000843-B0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 2 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : SL6.9855



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------------------|--|-----------------------|-----------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 180 | Audi A4 Allroad (Baureihe B8) | 225/45R19 | | A02) bis A10) |
| | | 235/40R19 | | |
| | | 245/40R19 A01) K04)K69) K70) | | |
| | | 255/40R19 A01) K03)K04) K69) K70) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 225/45R19 | 245/40R19 K04)K70) | A01) bis A10) V00) |
| | | 225/45R19 | 255/40R19 K04)K70) | A01) bis A10) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|--|--|-----------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0447*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 331 | Audi RS4 (Avant) | 235/40R19 M+S | | A02) bis A10) |
| | | 245/35R19 M+S | | |
| | | 255/35R19 M+S | | |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655

Nr. : RA-000843-B0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 3 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : SL6.9855



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|-------------------------------------|--|---------------|--------------------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 245 | Audi A5 (5-türer, Coupe, Cabrio) | 225/40R19 GCF)N235) | | A02) bis A10) E82) |
| | | 235/35R19 N245)T91) | | |
| | | 235/40R19 A01) G4W)K62) N245) | | |
| | | 245/35R19 | | |
| | | 255/35R19 GCG) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 225/40R19 N235) | 255/35R19 | A02) bis A10) E82)GCF) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---------------------------------------|--|--|-----------------------|
| 8R | | e1*2001/116*0473*.. | | |
| 8R | | e1*2001/116*0497*.. | | |
| 8R1 | | e13*2007/46*1083*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 200 | Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung) | 235/50R19 A01) K01)K04) | | A02) bis A10) EF0) |
| | | 235/55R19 A01) K01)K04) | | |
| | | 245/50R19 A01) K01)K04) | | |
| | | 255/45R19 A01) K01)K04) | | |
| | | 255/50R19 A01) K01)K04) | | |
| | | 275/45R19 A01) K01)K04) | | |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655

Nr. : RA-000843-B0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 4 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : SL6.9855



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|
| 8R | | e1*2001/116*0473*.. | |
| 8R | | e1*2001/116*0497*.. | |
| 8R1 | | e13*2007/46*1083*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 200 | Audi Q5 (mit Serienverbreiterung) | 235/50R19 A01) K01)K04) 235/55R19 A01) K01)K04) 245/50R19 A01) K01)K04) 255/45R19 A01) K01)K04) 255/50R19 A01) K01)K04) 275/45R19 A01) K01)K04) | A02) bis A10) EF0) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------|
| 8R | | e1*2001/116*0473*.. | |
| 8R1 | | e13*2007/46*1083*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 230 bis 260 | Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI (mit Serienverbreiterung) | 235/50R19 M+S A01) K01)K04) 235/55R19 M+S A01) K01)K04) 245/50R19 M+S A01) K01)K04) 255/50R19 M+S A01) K01)K04) 275/45R19 M+S A01) K01)K04) | A02) bis A10) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655
 Nr. : RA-000843-B0-104
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 5 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : SL6.9855

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|--------------------------------|
| 4L | | e1*2001/116*0350*.. | |
| 4L | | e1*2001/116*0367*.. | |
| 4L1 | | e13*2007/46*1081*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 155 bis 245 | Audi Q7 | 255/50R19 255/55R19 265/50R19 A01) K04) 275/50R19 A01) K01)K04) | A02) bis A10) E78a)EF0)ER1) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655
Nr. : RA-000843-B0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 6 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : SL6.9855

-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E78a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen „Q7 (2. Generation, Modell 4M)“:
-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0350* ab Nachtrag 20
-EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0367* ab Nachtrag 5
-EG-Genehmigungs-Nr. e13*2007/46*1081* ab Nachtrag 6
- E82) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2016:
- Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0430* bis Nachtrag 42
- Genehmigungs-Nr. e13*2007/46*1084* bis Nachtrag 26
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1720 kg.
Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren).
Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 265/30R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655
Nr. : RA-000843-B0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 7 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : SL6.9855

-
- GCF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K62) An Achse 1 ist der Kunststoff-Innenkotflügel im Bereich über der Radmitte nachzuarbeiten, bzw. eng an das Radhausblech anzulegen.
- K69) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Blechradauskante ist von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
 - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen,
 - die auf der Radhauskante befindliche Kunststoffverbreiterung ist entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 50655
Nr. : RA-000843-B0-104
Anlage-Nr. : 3
Seite : 8 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : SL6.9855

K70) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 45° vor der Radmitte ein Streifen von 40 mm Breite (gemessen von der Radhausauschnittkante) abzutrennen,
- die auf der Radhauskante befindliche Kunststoffverbreiterung ist im oben genannten Bereich um 5 mm zu kürzen.

N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 3 mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SL6.9855 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 14.10.2016